

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2020

1314. Reglement zum Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich (Genehmigung der Änderungen vom 2. September 2020)

A. Ausgangslage

Die Städte Zürich und Winterthur gehören zu den am stärksten mit Luftschadstoffen belasteten Gebieten im Kanton. Zudem halten sich grosse Teile der Bevölkerung regelmässig in diesen beiden Städten auf und sind von gesundheitlichen Folgen betroffen. Daher sind auf deren Stadtgebiet verschärfte Massnahmen angezeigt, um die Schadstoffbelastung zu vermindern. § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 (LS 713.11) sieht deshalb vor, dass die Städte Zürich und Winterthur für auf ihrem Gebiet stehende stationäre Anlagen zusätzliche Massnahmen festsetzen können, die eine Emissionsbegrenzung zum Ziel haben. Diese Massnahmen und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Stadtrat von Zürich hat dem Regierungsrat mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 Änderungen des Reglements zum Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich vom 21. Dezember 2011 (AS 713.120) zur Genehmigung unterbreitet. Die Änderungen wurden vom Stadtrat am 2. September 2020 beschlossen (STRB Nr. 781/2020) und sollen die Teilrevision 2016 des kantonalen Massnahmenplans 2008 für das Gebiet der Stadt Zürich ergänzen.

B. Reglement zum Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 (Revision 2019)

1. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen vom 2. September 2020 des Reglements

Das Reglement umfasst im Wesentlichen Anordnungen zum Betrieb von Feuerungsanlagen sowie stationären Verbrennungsmotoren und Gasturbinen. Einige Massnahmen waren bereits im städtischen Massnahmenplan von 2011 enthalten und sollen in einer an die heutigen Verhältnisse angepassten Form weitergeführt werden.

Die Stadt Zürich führt die Verschärfung der Feststoffgrenzwerte für Holzfeuerungen über 70 kW bis 500 kW wie bisher weiter, passt aber die Massnahme dem übergeordneten Recht an und ersetzt die verstrichene Frist (31. Dezember 2016) durch eine Frist von fünf Jahren. Ebenfalls

an übergeordnetes Recht angepasst wird das Verbrennungsverbot von belasteten Holzarten. Somit bleibt das Verbrennen von belastetem Restholz allgemein verboten und neu fällt aber auch unbehandeltes Altholz unter das allgemeine Verbrennungsverbot.

Der Stickoxid-Emissionsgrenzwert für stationäre Verbrennungsmotoren wird entsprechend dem heutigen Stand der Technik von 120 mg/m³ auf 100 mg/m³ gesenkt. Analog werden die bisherigen Anforderungen im Bereich staubförmige Emissionen von Notstromgruppen ab einer Leistung von 1 MW auf alle Anlagen ab einer Leistung von 50 kW ausgedehnt. Auch der neu eingeführte CO-Grenzwert von 650 mg/m³ für alle Notstromanlagen entspricht dem Stand der Technik. Hingegen ist die Anpassung im Bereich Stickoxidemissionen von Notstromanlagen lediglich eine formelle Präzisierung. Für neue Notstromanlagen wird neu nur noch der Einsatz von Diesel als Treibstoff zugelassen, was zu geringeren Partikel- und Schwefeldioxidemissionen führt.

§ 10 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung sieht vor, dass Gütertransporte von und zu sich im Bau befindenden Anlagen, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen und während der Bauphase ein Strassentransportvolumen von mehr als 20 000 m³ erzeugen, mit Fahrzeugen auszuführen sind, die der Abgabekategorie 3 gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV, SR 641.811) zugehören. Das Reglement der Stadt Zürich hat auch bereits bisher den Geltungsbereich auf alle grösseren Baustellen ausgedehnt, unabhängig von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Neu legt die Stadt Zürich das Emissionsverhalten der Transportfahrzeuge nicht über die SVAV, sondern direkt über die EURO-Emissionsnormen fest. Darüber hinaus mussten die Materialtransporte von und zu Baustellen bereits bisher bestimmte Anforderungen bezüglich der Stickoxidemissionen pro transportierte Menge an Material erfüllen. Diese Vorgaben werden ebenfalls dem Stand der Technik angepasst.

Baustellen sind ortsfeste Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und Art. 2 Abs. 4 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1), deren bestimmungsgemässe Nutzung Lastwagenverkehr mit sich bringt, der ihnen rechtlich zugerechnet wird. Da die Emissionen einer Baustelle gesamthaft betrachtet werden müssen (vgl. André Schrade / Theo Loretan, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Auflage, Zürich 1998, N. 17c zu Art. 11, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung), gilt die Verschärfung der Anforderungen an die Gütertransporte als emissionsbegrenzende Massnahme einer stationären Anlage im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung.

**2. Vereinbarkeit der Änderungen vom 2. September 2020
des Reglements mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht**

Art. 44a USG und Art. 31 ff. LRV erlauben es den zuständigen Behörden, bei übermässigen Immissionen verkürzte Sanierungsfristen bzw. ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen bei stationären Anlagen anzuordnen. Die von der Stadt Zürich zur Genehmigung vorgelegten Änderungen vom 2. September 2020 des Reglements und die damit geänderten Massnahmen widersprechen den bundesrechtlichen Vorgaben nicht. Zudem stimmen sie mit den Zielen des kantonalen Massnahmenplans Luftreinhaltung (Teilrevision 2016) überein. Die Genehmigung kann erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Reglement zum Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich vom 21. Dezember 2011 mit den Änderungen vom 2. September 2020 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli